

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.1 Planung, Entwicklung und Bau
Sachbearbeiter/in:	Frau Lange/Herr Bidner
Datum:	08.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.05.2023	

**Erwerb der gemeindlichen Grundstücke Flur 5 Flurstück 474 (Teilgrundstück) und 249/2 hier vereinfachte Umlegung****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der vereinfachten Umlegung „Auf dem Ohlenberg“ auf der Grundlage des vorliegenden Aufteilungsentwurfs. Der Gemeindevorstand als Umlegungsstelle wird mit der Durchführung beauftragt.

**Sachdarstellung:**

Es wird auf die Sachdarstellungen und Beschlussfassungen unter der Drucksache VI/382 verwiesen. Die Gemeindevertretung hatte die Durchführung des Kaufvertrages beschlossen, sofern bestimmte zusätzliche Vorgaben durch den Käufer erfüllt werden. Dazu gehörte, dass der Käufer dem Eigentümer des Nachbargrundstücks eine Teilfläche weiterveräußert. Außerdem sollte eine Ausgleichsfläche in der Größe des erworbenen Ausgleichsflächenstücks im Süden neu als Ausgleichsfläche angelegt werden, welches, anders als im Kaufvertrag vorgesehen, im Eigentum der Gemeinde verbleibt. Als letzte Änderung gegenüber den Regelungen des Kaufvertrages sollte der Feldweg so zwischen Gemeinde und Käufer aufgeteilt werden, dass der Käufer von seinem rückwärtigen Bestandsgrundstück auf das noch unerschlossene Grundstück fahren kann, der Gemeinde aber ein ausreichend großes Grundstück als Zufahrt Richtung Westen verbleibt.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Umlegungsplanes wird erreicht, dass mit Wirksamwerden der Umlegung sämtliche oben genannten Änderungen gleichzeitig eintreten. Die Umlegung würde somit die Durchführung des Kaufvertrages ersetzen. Geldleistungen erfolgen im Rahmen des Umlegungsverfahrens direkt zwischen der Gemeinde einerseits und den Erwerbern der Grundstücke andererseits.

Der Gemeindevorstand als Umlegungsstelle leitet das Umlegungsverfahren nach der Beschlussfassung ein. Er beschließt die Umlegung aber erst, nachdem die Bebauungspläne durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert und wirksam geworden sind. Hierfür liegt eine separate Beschlussvorlage VII/164 vor. So ist gewährleistet, dass die Änderung der Eigentumsverhältnisse, wie durch die Aufschiebende Bedingung im Kaufvertrag vorgesehen, erst nach Änderung der Bebauungspläne eintritt.

EB+MÜLLER VERMESSUNG wird mit der technischen Durchführung der vereinfachten Umlegung beauftragt. Die vermessungstechnischen Kosten in Höhe der vom beauftragten Büro vorliegenden Kostenzusammenstellung werden durch die „SK Dienstleistung GmbH“ getragen.

**Finanzierung:**

Vorlage:

Seite - 2 -

Durch SK Dienstleistung GmbH

Anlage(n):

1. Entwurf Umlegungsplan